



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

Sexualdelikte (Art. 187 - 200 StGB)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 483 ff.



Systematik der Sexualdelikte

1. Gruppe: Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Entwicklung von Kindern/Jugendlichen

Art. 187: Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 188: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Art. 197 Ziff. 1: Schutz vor Konfrontation mit weicher Pornografie



Systematik der Sexualdelikte

2. Gruppe: Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität

Art. 189: sexuelle Nötigung

Art. 190: Vergewaltigung

Art. 191: Schändung

Art. 192: Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen,
Beschuldigten

Art. 193: Ausnützung der Notlage

Art. 195: Förderung der Prostitution; dirigistische Zuhälterei



Systematik der Sexualdelikte

3. Gruppe: Straftatbestand zum Schutz vor sexueller Belästigung

Art. 194: Exhibitionismus

Art. 197 Ziff. 2: Unerwünschte Konfrontation mit weicher
Pornographie

Art. 198: Sexuelle Belästigung

Art. 199: Unzulässige Ausübung der Prostitution



Systematik der Sexualdelikte

4. Gruppe: Harte Pornografie

Art. 197 Ziff. 3: umfassendes Verbot von Aktivitäten im Zusammenhang mit harter Pornografie

5. Gruppe: Ausnützen anderer Personen

Art. 195: Zuführen zur Prostitution; dirigistische Zuhälterei



Fallbeispiel 35

Handelt es sich bei den folgenden Verhaltensweise um „sexuelle Handlungen“ im Sinne des StGB?

- a) Fernfahrer F stellt sich an den Rand einer Landstrasse und uriniert. Hierbei kann er von den vorbeifahrenden Autos aus gesehen werden.
- b) Der pädophil/sadistisch veranlagte Lehrer X versetzt einem 7-jährigen Knaben, der sich in der Turnstunde aufsässig verhalten hat, Schläge auf das entblösste Gesäss.
- c) A und B wirken bei einem Pornofilm mit.
- d) Die 7-jährige M wird von ihrem 37-jährigen Onkel am Bahnhof abgeholt. Zur Begrüssung küsst dieser die M auf den Mund. Wie liegt es, wenn es sich bei M um eine 17-Jährige handelt? (vgl. BGE 125 IV 58)



Sexuelle Handlungen i.S.v. Art. 187, 188, 189, 191, 192, 193, 198 StGB

= jede Handlung, die

1. ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat (= unmittelbar auf die Erregung und/oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet ist)
und die
2. im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist

Beachte: Hieraus können sich Unterschiede in der Einstufung ergeben, je nachdem, um welchen Straftatbestand es sich handelt



Beischlaf i.S.v. Art. 190, 191

= Eindringen des männlichen Gliedes in die Vagina

Beischlafähnliche Handlung i.S.v. Art. 189, 191

= Handlungen, bei denen

- der Täter seine Genitalien in einen besonders engen Kontakt mit dem Körper des Opfers bringt
- der Täter die Genitalien des Opfers in besonders engen Kontakt mit seinem Körper bringt



Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
- Wer (= jeder Mensch männlichen oder weiblichen Geschlechts)
 - mit einem Kind unter 16 Jahren (männlichen oder weiblichen Geschlechts)

Beachte: individueller/konkreter Reifegrad ist irrelevant

⇒ bei einer Altersdifferenz vom Täter zum Opfer von mindestens drei Jahren (Ziff. 2)



Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

Alt. 1: sexuelle Handlungen mit dem Kind vornimmt = körperlicher Kontakt zwischen Kind und Täter ist erforderlich

Alt. 2: das Kind zu sexuellen Handlungen verleitet = Kind wird veranlasst, an sich selbst oder an einem Dritten sexuelle Handlungen vorzunehmen

Alt. 3: das Kind in eine sexuelle Handlung einbezieht = das Kind wird gezielt zum Zuschauer bei einer sexuellen Handlung gemacht

Beachte:

⇒ Ob es zu einer feststellbaren psychischen oder physischen Beeinträchtigung gekommen ist, ist bei allen drei Alternativen irrelevant

⇒ Das Delikt ist auch dann vollendet, wenn das Kind den Sexualbezug gar nicht realisiert (abstraktes Gefährdungsdelikt)



Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 - bei Alt. 3 ist zweifelhaft, ob dolus eventualis ausreichen kann
 - spezielle Irrtumsregelung in Ziff. 4

= "nur" Strafmilderung, wenn der Täter bzgl. des Alters zwar nicht vorsätzlich, wohl aber fahrlässig gehandelt hat
- c) Rechtswidrigkeit
 - Einwilligung des Kindes ist irrelevant
- d) Schuld



Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

e) Strafe

⇒ ggf. Strafbefreiungsgrund gemäss Ziff. 3 (persönliches Merkmal i.S.v. Art. 27):

- wenn der Täter zur Tatzeit noch nicht 20 Jahre alt war und besondere Umstände vorliegen
- wenn der Täter zur Tatzeit noch nicht 20 Jahre alt war und er seither mit dem Kind die Ehe oder eine eingegangene Partnerschaft eingegangen ist

⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Fallbeispiel 36

Der 15-jährige A und die 12-jährige B tauschen Zungenküsse aus und betasten sich gegenseitig an den Geschlechtsorganen.



Fallbeispiel 37

Der gerade 20-jährige A lernt die kurz vor der Vollendung des 16. Altersjahres stehende X kennen, die ihm auf mehrfachen Nachfragen jedes Mal versichert, sie habe in wenigen Tagen ihren 17. Geburtstag. Es kommt zum Geschlechtsverkehr.

(vgl. BGE 119 IV 138)



Fallbeispiel 38

Der Exhibitionist E begibt sich auf einen Schulhof, wo er sich vor den Schülern entblösst und onaniert.

(vgl. BGE 129 IV 168)



Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer (= jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts)
- mit einer unmündigen Person im Zeitraum zwischen dem 16. und 18. Geburtstag (männlichen oder weiblichen Geschlechts)
- die in einem Abhängigkeitsverhältnis steht ("durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise...")
- unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses (= Kausalität)
- mit der unmündigen Person sexuelle Handlungen vornimmt (Ziff. 1 Abs. 1)
oder
die unmündige Person zu sexuellen Handlungen verleitet (Ziff. 1 Abs. 2)



Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Strafe
 - ⇒ fakultativer Strafbefreiungsgrund gemäss Ziff. 2
 - ⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Fallbeispiel 39

Die 17-jährige X ist wegen Beziehungsproblemen und hieraus resultierenden Depressionen in psychologischer Behandlung. Der Psychologe hat Geschlechtsverkehr mit X, den er als Teil der Therapie deklariert. Die X fügt sich, weil sie dem von ihr als Autorität anerkannten P keinen Widerstand zu leisten wagt.

(vgl. BGE 124 IV 13; 125 IV 129 = Praxis 88 (1999) Nr. 191)



Fallbeispiel 39

Abwandlung: Wie liegt es, wenn sich P und X im Rahmen der Therapie näher gekommen sind und X einverstanden ist oder die Initiative zum Geschlechtsverkehr sogar von X ausgeht?

Abwandlung: Wie liegt es, wenn P irrigerweise davon ausgeht, dass X und er sich ineinander verliebt hätten und X sich nur aufgrund ihrer Kontaktschwierigkeiten zurückhaltend passiv verhalte?



Fallbeispiel 40

Ladendetektiv A hat die 17-jährige X bei einem Ladendiebstahl gestellt. Er nimmt sie mit in sein Büro. Dort greift er ihr zunächst überraschend über der Kleidung an den Busen. Mit der Drohung, sie anderenfalls wegen Ladendiebstahls anzuzeigen, erreicht es A, dass X ihn oral befriedigt.

(BGE 127 IV 198)



Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)

Problem: ist das Abnötigen der Vornahme sexueller Handlungen erfasst?

Beachte: Erforderlich ist ein Handeln gegen den Willen des Opfers;
Einverständnis des "Opfers" schliesst bereits den Tatbestand aus!

⇒ ggf.: Qualifikation gemäss Abs. 3



Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
- Wer (= jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts)
 - eine Person (beliebigen Geschlechts oder Alters)
 - nötigt (namentlich durch Bedrohung, Gewaltanwendung, psychischen Druck oder durch Herbeiführung der Widerstandsunfähigkeit)
 - und dadurch (= Kausalität) zur Duldung beischlafähnlicher oder anderer sexueller Handlungen veranlasst



Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 - c) Rechtswidrigkeit
 - d) Schuld
 - e) Strafe
- ⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Nötigungsmittel gemäss Art. 189 StGB und Art. 190 StGB:

- Gewaltanwendung = wie bei Art. 181
- Bedrohung = Inaussichtstellen ernstlicher Nachteile (wie bei Art. 181)

Probleme:

- ⇒ Einbeziehung von Nachteilen an Hab und Gut
- ⇒ engere Auslegung bei Art. 190 ? (im Sinne von: Bedrohung mit Gewalt?)
- ⇒ Anwendung eines objektiven oder eines objektiv-individuellen Massstabs?



Nötigungsmittel gemäss Art. 189 StGB und Art. 190 StGB:

- Psychischer Druck

= wenn vom Täter für das Opfer eine Zwangssituation geschaffen wird, in der dem Opfer keine zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen

Probleme:

⇒ Abgrenzung zur Bedrohung?

⇒ Wie bestimmt man den minimal erforderlichen Druck?

- Auf andere Weise zum Widerstand unfähig macht

= bei angemessener Auslegung der anderen Alternativen verbleibt praktisch kein Anwendungsbereich

(vgl. auch BGer, SJZ 2005, 456, 457 m. w. N.)



Fallbeispiel 41

Die 15-jährige X hat sich in den 19-jährigen A verliebt. Dieser erreicht es mit der Ankündigung, sich ansonsten eine „richtige“ Freundin zu suchen, dass X sich zu sexuellen Handlungen bereit erklärt. Bevor es zu diesen kommt, bricht die Beziehung auseinander.

(vgl. BGE 128 IV 97; 128 IV 106)



Fallbeispiel 42

Die zunächst harmonische Beziehung von M und F gestaltet sich einige Zeit nach der Eheschliessung für die F zunehmend als beengend, bedrückend und bedrohlich. Es kommt zu einem steten Wechsel von Verweigerung des ehelichen Beischlafs, gesteigerter Druckausübung seitens des M und schliesslich zum Erdulden des Beischlafs durch die F. Vor der Polizei sagt F aus: Wenn sie sich dem Begehren des M verweigert habe, habe dieser zunächst gebeten und gebettelt und dann auf seine Rechte gepocht. Er habe tagelang nicht mit ihr gesprochen, sie beleidigt und herabgemindert. Er habe Türen zugeknallt, Gläser und Kerzenständer zerschlagen, ihr lieb gewordene Gegenstände zertrampelt, Filme aus dem Fotoapparat gerissen, ihre Kleider beschädigt sowie Fernseher und Video auf den Boden geworfen, bis sie schliesslich psychisch erschöpft und völlig eingeschüchtert nachgegeben habe. Es habe allerdings auch Tage gegeben, wo sie nicht nachgegeben habe.

(vgl. BGE 128 IV 97; 128 IV 106)



Fallbeispiel 43

Der 27-jährige A lernt auf einer Party die 22-jährige X kennen. Sie begeben sich zusammen in die Wohnung des A. Dort gelingt es dem A, die mittelgradig alkoholisierte X gegen ihren Widerstand zu entkleiden und den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. In der Vernehmung durch den Bezirksanwalt gibt A an, man habe sich gut verstanden und X habe den Geschlechtsverkehr gewollt – warum sei sie sonst noch mit in seine Wohnung gekommen? Dass sie sich etwas geziert habe, sei kein Gegenargument: das sei doch üblich, keine Frau wolle als leicht zu haben gelten.



Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- eine Person weiblichen Geschlechts (unabhängig vom Alter)
- nötigt (namentlich durch Bedrohung, Gewaltanwendung, psychischen Druck oder durch Herbeiführung der Widerstandsunfähigkeit)
- zur Duldung des Beischlafs
 - ⇒ ggf.: Qualifikation gemäss Abs. 3
(grausames Handeln, namentlich durch Verwendung einer gefährlichen Waffe oder eines anderen gefährlichen Gegenstandes)



Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 - c) Rechtswidrigkeit
 - d) Schuld
 - e) Strafe
- ⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Fallbeispiel 44

Die F veranlasst ihren Bruder und mehrere andere junge Männer dazu, die X, die der F den Freund ausgespannt hat, abzustrafen. Unter Führung der F wird die X auf dem Weg nach Hause abgefangen und dann von den Männern nacheinander vergewaltigt, wobei X von mehreren Personen festgehalten wird. Um die X einerseits daran zu hindern, Hilfe herbeizurufen, wird X von einem der Männer am Hals gewürgt. Die F beteiligt sich am Festhalten der X.

(BGE 119 IV 49; 125 IV 134 = Praxis 89 (2000) Nr. 74; 125 IV 199)



Schändung (Art. 191 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts und jeglichen Alters)
- missbraucht (= Ausnutzen der Urteils- oder Widerstandsunfähigkeit)
- zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen Handlung oder zu einer anderen sexuellen Handlung



Schändung (Art. 191 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Beachte: Insbesondere auch Handeln "in Kenntnis" des Zustandes der Urteilsunfähigkeit bzw. Widerstandsunfähigkeit

Problem: Ist dolus eventualis ausreichend?

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Strafe

⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Fallbeispiel 45

Die X hat an der Geburtstagparty ihres Mannes zuviel getrunken und sich deswegen schon während der laufenden Party ins Schlafzimmer zurückgezogen. Der Gast G begibt sich in das Schlafzimmer, gibt sich als Ehemann der X aus und erreicht, dass X es duldet, dass er mit ihr den Geschlechtsverkehr vollzieht. Nach dem Ende der Party kommt einige Stunden später der Ehemann in das Schlafzimmer und führt ebenfalls mit X den Geschlechtsverkehr durch.

(BGE 119 IV 230)



Fallbeispiel 46

Der 31-jährige A nimmt gegenüber der 7-jährigen Tochter seiner 24-jährigen Freundin quasi eine Vaterrolle mit entsprechender Autorität ein. Es kommt zu sexuellen Kontakten, die von T geduldet werden, weil sie sich der Autorität des A beugt und sie nicht riskieren will, dass ihre Mutter ihren Freund verliert. Wie liegt es, wenn A die T veranlasst, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen?

(BGE 120 IV 194; 122 IV 97; 124 IV 154; BGer SJZ 2002, 283)



Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer (als eine Person mit längerfristiger Pflege-, Betreuungs- oder Aufsichtsfunktion)
- einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten
- unter Ausnützung der Abhängigkeit
- veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden



Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Strafe
 - ⇒ fakultativer Strafbefreiungsgrund der nachträglichen Eheschliessung/Eingehung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 192 Abs. 2 StGB)
 - ⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer (= jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts)
- eine Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts)
- durch Ausnützen einer Notlage
oder
eines Abhängigkeitsverhältnisses
(= "eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in andere Weise begründete Abhängigkeit")
- zur Vornahme oder zur Duldung sexueller Handlungen veranlasst



Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Strafe
 - ⇒ fakultativer Strafbefreiungsgrund gemäss Abs. 2
 - ⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Fallbeispiel 47

Die 16-jährige drogenabhängige und obdachlose X hat gegen Zahlung von 20.- Fr. Geschlechtsverkehr mit einem Freier. Einige Zeit später wird sie von der Polizei aufgegriffen und auf den Polizeiposten verbracht. Dort kommt es zu sexuellen Übergriffen durch einen der Beamten. X wird in eine therapeutische Wohngemeinschaft eingewiesen. Um aus der Wohngemeinschaft heraus zu kommen, schläft X mit dem die Wohngemeinschaft betreuenden Psychologen P, den sie dann mit der Drohung, ihn wegen Vergewaltigung anzuzeigen, dazu bringen will, sich für eine Entlassung/Verlegung der X einzusetzen.



Förderung der Prostitution; Zuhälterei (Art. 195 StGB)

Abs. 1 = Zuführen einer unmündigen Person zur Prostitution

Abs. 2 = Zuführen einer Person zur Prostitution unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses

Abs. 2 = Zuführen einer Person zur Prostitution wegen eines Vermögensvorteils (= ausbeuterische Zuhälterei)

Abs. 3 = Einschränkung der Handlungsfreiheit einer Person, die der Prostitution nachgeht (= dirigistische Zuhälterei)

Abs. 4 = Festhalten einer Person in der Prostitution, die sich aus der Prostitution lösen will



Fallbeispiel 48

A überredet seine Frau F, mit seinem Chef zu schlafen, damit dieser ihm – wie für diesen Fall angekündigt – eine Beförderung gewährt und sie sich dann endlich eine neue Wohnung leisten können.



Fallbeispiel 49

Z lässt sich für sein in der Nähe Zürichs gelegenes Bordell von dem russischen Staatsangehörigen R mehrere junge Frauen aus Osteuropa vermitteln. Die Frauen werden von einem Angestellten des Z im Ausland in Empfang genommen und dann über die Grenze geschleust. In Zürich angekommen, werden ihnen die Papiere abgenommen. Sie leben in Wohnungen, die Z angemietet hat und müssen nach von ihm festgelegten Zeiten in seinem Bordell arbeiten. Von den Einnahmen, die sie erzielen, werden zunächst die Kosten abgezogen, die für die Miete der Wohnung anfallen. Weiterhin müssen die Kosten abgetragen werden, die Z durch den Transport und die an R zu zahlende Provision entstanden sind. Macht es einen Unterschied, ob die Frauen gewusst haben, dass sie als Prostituierte arbeiten sollen und/oder sie bereits im Ausland als Prostituierte tätig waren?

(vgl. BGE 118 IV 57; 125 IV 269; 126 IV 76; 126 IV 225; 128 IV 117; 129 IV 71; 129 IV 81)



Pornographie (Art. 197 StGB)

Abs. 1 = Schutz von Kindern unter 16 Jahren vor Konfrontation mit weicher Pornografie

Abs. 2 = Konfrontation mit weicher Pornografie

Abs. 3 und 3^{bis} = Aktivitäten im Zusammenhang mit harter Pornografie



Pornographie (Art. 197 StGB)

Pornografie

= Darstellungen, die

1. einseitig auf sexuelle Aufreizung angelegt sind

und in denen

2. die Darstellung des Genitalbereichs übermässig betont wird

= die aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen gelöste, aufdringlich in den Vordergrund gerückte und damit auf sich selbst reduzierte Darstellung sexueller Handlungen (beachte Art. 197 Ziff. 5)



Fallbeispiel 50

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens werden bei X alte Videofilme, Fotos und Hefte gefunden sowie elektronische Dateien im temporären Internetspeicher, die unter anderem sexuelle Handlungen mit Tieren zeigen.

(vgl. BGE 137 IV 208; Urteil des OGer Bern vom 31.3. 2010, A – SK-Nr. 2009 64, fp 02/2011, 74)